

9







Die Reichs- und  
Landes-  
Rechts-  
Anzeiger

Die Reichs- und  
Landes-  
Rechts-  
Anzeiger

Die Reichs- und  
Landes-  
Rechts-  
Anzeiger

Die Reichs- und  
Landes-  
Rechts-  
Anzeiger





**A**uß des Postulirten Ad-  
ministrators des Primat- und  
Ercz-Stiffts Magdeburg / Herren  
Augustens / Hertzogs zu Sachsen/  
Jülich / Cleve und Berg / Fürstl.  
Durchl. kurtz-verruckter Zeit eine  
Schrift / damit bey der Röm. Keyserl.  
Mayt. und des Heil. Röm. Reichs  
sämbelichen Chur- Fürsten und Ständen / Herrn Marggraff  
Christian Wilhelms zu Brandenburg / Fürstl. Gn. ein-  
gekommen / zuhanden gelanget / haben sie auß deren Inhalt /  
nicht ohne verwunderung / ersehen / was gestalt S. Fürstl. Gn.  
in 6. unterschiedenen Puncten solche dinge zu suchen kein Be-  
dencken getragen / welche grössern theils auf nichts geringers /  
als gänzliche cassir- oder Verenderung des Friedenschlusses  
in hoc passu hinauß lauffen / auch ausser diesem an sich selbst  
auff keinem Recht und Billigkeit bestehen. Zu derer behaub-  
tung dann J. Fürstl. Gn. angeführet / daß damahlß / als Sie  
wegen defension des Nieder- Sächsischen Creyses bey der in  
Gott ruhenden Königl. Mayt. zu Dennemarck sich befunden /  
E. Hoch- und Ehrw. Com- Capitul der Primat- Ercz-  
Bischoffl. Kirchen zu Magdeburg / auß alten Saß und Feind-  
schafft / wieder die pacta (nimmermehr von einem andern / als  
dem Chur- und Fürstl. Hause Brandenburg / einen Ercz- Bi-  
schoff zu postuliren) höchstermelde Ihr. Fürstl. Durchl. erst

A ij

Anno

1  
1  
1  
Anno 1627. zu einem Bischoffe / darauff zu einem Archi E-  
piscopo und Administratore postuliret / introduciret / und  
armata manu defendiret / auch über dieses eine Schmähs-  
schrifft / welche bey vorgangene Friedens-tractaten von sämt-  
lichen Anwesenden Plenipotentiaris und Gesandten als ein  
Wassquill verworffen worden / heraus gelassen hette / und ob-  
wol Ihr. Fürstl. Gn. umb Friedens willen / und auß sonder-  
bahrer affection gegen H. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen /  
wie auch mehr - höchstgedachtes Herren Administrators  
Fürstl. Durchl. sich habendes Anspruchs auf das Erz-Stift  
begeben / und dargegen 12000. Rthr. so Sie jährlich darauff  
empfangen solten / angenommen / so were doch davon wider bes-  
sers verhoffen auch nichts erfolget / und deßwegen der Rest an  
Capital und Zinse biß 260000. Rthr. auffgeschwollen / vor  
welches alles dero dennoch zu Schnabrück und Wünster ( weil  
H. Fürstl. Gn. daselbsten keinen Agenten halten können )  
mehr nicht / als die Nemter Zinna und Koburg verordnet  
worden / daher sie dann / in dem dieser Nemter Einkünften  
zu bezahlung der Amts-Diener nicht anreichten / grosse dürf-  
tigkeit / und zwar umb so viel destomehr bißhero empfunden /  
weil / wieder Allerhöchst gemeldter Keyserl. Kayt. Verboth /  
H. Fürstl. Durchl. darauff noch Collecten erfordert / vi ma-  
nifesta mit 400. Mann exequirt, und dero Gestalt / sieder dem  
Wünsterischen Friedensschlusse / allbereit über 14000. Rthr  
erzwungen hettten / In dessen allen betrachtung H. Fürstl.  
Gn. gebethen haben / 1. Daß dero auch die Nemter Güterhock  
und Dahme / wie solche vormahls von H. Fürstl. Durchl.  
Cantzler weren offeriret worden / eingereumet / 2. mehr ge-  
meldte Nemter Zinna und Koburg von allen Collecten und  
gravaminibus befreyet / auch was durch militärische Executi-  
on erzwungen / restituiret. 3. Das Wort Descendentes  
auf Erben / so H. Fürstl. Gn. per Testamentum einsetzen  
würden / ratione quinquennij declariret. 4. H. Fürstl. D.

zubezahlung J. Fürstl. Gn. Schulden angehalten. 5. daß  
Städlein Koburg auch eingerümet/und 6. J. Fürstl. Gn.  
auß der Reichs- und Creiß Steuer 100000. Rthl. verwilliget  
werden möchten / Alles mehrern inhalts angeregtes / von J.  
Fürstl. Gn. übergebenen Schreibens / sub dato Zinna den  
13. Junij dieses zu end gehenden 1653sten Jahres.

Nun haben J. Fürstl. Durchl. in Verlesung solcher  
Schrift / sich nicht wenig betrübet / daß der Röm. Keyserl.  
Mayt. und sämtlichen des Heil. Röm. Reichs Chur - Fürsten  
und Ständen hochgemeldtes Herren Marggraffen Fürstl. Gn.  
als ein Betagter / auß einem Ehralten Chur - und Fürstl.  
Hause entsprossener Teutscher Fürst / solche seltsame / J. F.  
Gn. selbst und jedermänniglich gantz anders bewuste dinge  
vorzustellen / so gantz kein bedencken getragen / und ob wol J.  
Fürstl. Durchl. hierauff zu antworten deßhalben bey sich an-  
gestanden / weil alles auß der offenbahren notorierät sich  
selbst wiederleget / J. Fürstl. Durchl. auch die sache / welche  
Sie zuberühren solcher gestalt / wieder willen / gedrungen  
werden / viel lieber bedekt und vergessen gesehen hetten. So  
haben sie dennoch / damit nicht daß stillschweigen Ihr zu nach-  
theil gedeuret werden möchte / so wol allerhöchst - gedachter  
Kays. Mayt. mit wenigen absonderlich Allerunterthänigst zu  
berichten / als auch des Heil. Röm. Reichs Chur - Fürsten und  
Ständen / und der Abwesenden Rätthen / Botschafften und  
Besandten gebührend zu erkennen zugeben / nothwendig erach-  
tet / was gestalt mehr hochgemeldtes Herren Marggraffens  
Fürstl. Gn. von E. Hoch und Ehrw. Dohm - Capitul der Pri-  
mat - Ertz - Bischoffl. Kirchen zu Magdeburg in Anno 1625. auß  
mehr dann gnugsamen Ursachen / inhalts der Capitulation  
und J. Fürstl. Gn. darauff geleisteten Körperlichen Eydtis /  
des Ertz - Stiffes gänzlich entsetzt / und J. Fürstl. Durchl.  
darauff odem Anno nicht zum Bischoffe / (dann in Ertz Stif-  
ten hat man keine Bischoffe) sondern zum Coadjutore / und  
hernach

hernach Anno 1628. zum Ertz-Bischoffe/dem im gantzen Röm.  
Reich bekandten Rechte / und dieses Ertz-Stiffts fundamen-  
tal Besetzen gemäß postuliret / armatâ manu aber / dessen  
es nicht bedurfft/das Dom-Capitul auch hierzu keine arma  
gehabt/niemals defendiret worden.

Was die Ursachen gewesen / daß ist auß der / von J.  
Fürstl. Sn berührten / zu Ohnabrück übergebenen Schrifft  
gründlich zuvernehmen/so kein Paßquill oder Schmähschriфт/  
sondern eine warhaffte deductio facti, und auff bedürffenden  
Fall / alsobald leichtlich zu verificiren und zu erweisen ist/  
welche dinge jedoch J. Fürstl. Durchl. dernahen Verwandnuß  
halber / specialiter nicht gerne rühren mögen / sondern es nur  
bey deme beruhen lassen/so J. Fürstl. Sn. selbst anführen / in  
dem Sie sich nemlich auff Pacta beruffen / kraft derer E. Hoch-  
und Ehrwürdig Dom Capitul zu Magdeburg auß keinem  
andern / als dem Chur- und Fürstl. Hause Brandenburg  
Ertz-Bischoffe und Administratores zu postuliren verbun-  
den were. Dann weil im gantzen Heil. Röm. Reich gnugsam  
bekandt / wie alle Ertz- und Stiffter ihre freye Wahl und po-  
stulation zu erhalten / am meisten sorgfaltig un schuldig seyn/  
dessen auch als eines fundamental-Besetzes / in allen Capitu-  
lationen, und also auch in der Magdeburgischen (daran des  
Herrn Wargraffens Fürstl. Sn. durch einen schwehren Eydt/  
verbunden gewesen) außdrückliche meldung geschicht. Und  
es gleichwol freylich an deme / daß J. Fürstl. Sn. laut dieses  
Ihres eigenen Zeugnüßes / im wercke begriffen gewesen / die  
Postulation eines Ertz-Bischoffe an das Churfürstl. Haus  
Brandenburg zu restringiren / So ist darauß leichtlich zu  
schliessen / ob darinnen nicht eine Haupt Contraventio der  
Capitulation bestanden / hergegen aber gantz ohne / und nim-  
mermehr zu erweisen / daß mehrerwehntes Dom Capitul sich/  
wieder angeregte Ertz- und Stifftische fundamental-Besetze/  
und ihre zu diesem Ertz-Stifft und dessen freyen Wahlgerech-  
tigkeit



tigkeit/geleistete schwere Pflichte/ der Wahl halben / an hochgedachte Chur- und Fürstliches Hauß Brandenburg / durch vermeinte pacta ( die doch ohne deß an sich selbst/und ipso Jure nulla gewesen seyn würden ) adstringiret haben solte/ gestalt dann nicht allein/ in obangezogener und andern / bey denen Westphalischen Friedens tractaten / von seiten des Ertz-Stiffts/übergebenen Schrifften/viel ein anders/ und daß das Chur- und Fürstl Hauß Brandenburg einiges successions-Recht oder prærogativ am Ertz-Stiftt Magdeburg nicht zu prætendiren gehabt/gründlich außgeföhret worden/sondern es ist auch auß denen Chur- und Fürstlichen Brandenburgischen asscuracionibus, de Annis 1592. und 1598. (darinnen sich vor und bey dieses Herren Marggraffen postulation, sowol Herr Marggraff Johann Georg/Churfürst / und Herr Marggraff Joachim Friedrich/damaliger Administrator dieses Primat- und Ertzstiffts/als nachgehends itzt-hochermeldeter Herr Marggraff Joachim Friedrich Churfürst/und Herr Marggraff Johann Georg/ allerseits Hochseel. andenkens/ aller dergleichen prætension verziehen / und noch darzu solche verzieht mit 12. vornehmen von Adel verbürgen müssen.] eben dasselbe / und also das gerade Widerspiel solches Marggräfflichen fürgebens/ zubefinden.

Zugeschweigen/was darunter verborgen / oder vielmehr offenbahr ist/daß J. Fürstl. Sn. anführen/ Sie weren in der Zeit/da sie wegen defension des Nieder-Sächs. Erchses/bey Königl. Mayt. in Dennemarck gewesen/des Ertzstiffts entsetzet/und J. Fürstl. Durchl. postuliret worden/dann was solches vor eine defension gewesen / wie J. Fürstl. Sn. damals turbas erregen helfen/Sich selbst und dieses Ertz-Stiftt (alles der Capitulation zuwider) darein verwickelt / nicht allein zum Könige in Dennemarck / sondern auch in Ungern/zum Gabriel Bethlehem/ in Italien und Frankreich/ mit wunderlichen Anschlägen herum gereiset / das Ertz-Stiftt/

*eingeführt*

Stift/ zu dessen eusersten und noch gegenwärtigen empfind-  
lichen Verderb/ ungeachtet des Dom Capitulo inständigen  
bittens und ermahnen/ gänzlich verlassen/ und gleichsam  
Preis gegeben/ endtlich in die Stadt Magdeburg unerkannt  
eingeschlichen/ und selbe auch zu ihrem Untergang gefördert/  
daß werden G. Keyf. Mayt. Besambte Stände des Reichs/ und  
jedermänniglich noch in guten Bedächtnuß haben.

Weil dann die Jura & obligationes Capitulorum,  
durch gantz Teutschland bekand/ unñ auß deme/ was itzo kürtz-  
lich angedeutet/ leicht zu schliessen/ wie E. Hoch- und Ehrw.  
Dom- Capitul zu Magdeburg nicht alleine übrig fug und  
recht gehabt/ sondern auch Pflicht und Gewissens halber nicht  
vorbey gekonnt/ des Herrn Marggraffen Fürstl. Bn. des Ertz-  
Stifts zu ensetzen/ und einen andern Ertz- Bischoff zu postu-  
liren/ So hetten dieselbe sich wol enthalten mögen/ vor G.  
Kaysrl. Mayt. und sämtlichen des Heil. Röm. Reichs Chur-  
Fürsten und Ständen/ also ungeschueet fürzubringen/ als ob  
deroselben zu aller- unterthänigsten Ehren/ umb Friedens  
willen/ und auß Affection, Sie sich ihres Rechtens an dem  
Ertz- Stift begeben hetten. G. Fürstl. Bn. müssen den in-  
halt Ihrer vormahls eingegangenen Capitulation/ daran  
Sie sich durch einen hohen Eydt so feste verbunden / auß dem  
Bedächtnuß gelassen / und nicht betrachtet haben / das crafft  
dessen Sie auff das Ertzstift nichts pretendiren können/ Sie  
haben einigen zuspruch darauff nicht mehr gehabt/ Es ist auch  
Ihre Einwilligung zu anderweiter postulation G. Fürstl.  
Durchl. zum Coadjutorn. und hernach zum Ertz- Bischoff /  
gantz nicht von nöthen gewesen / und möchten G. Fürstl. Bn.  
vielmehr vor eine Wohlthat erkennen/ daß Sie bey den Pragi-  
schen Friedens- Tractaten Jährlich mit 12000. thlen. und  
in den Schnabrück- und Wünsterischen Friedensschluß vor alles  
überhaupt mit den beyden Nemtern Zinna und Koburg (dar-  
auff

auff der gantze Grund der Sache gegenwärtig beruhet /] ver-  
sehen worden. Und da dieselben vor diesen etwas Dürfftig-  
keit gelitten / (daben sie gleichwol mehrgemeldter beyder Mem-  
ter Einkunfften viel zu viel extenuiren /) So können Sie  
zwar Ihre Noth wol klagen / wissen aber nicht / was die Zeit  
hero / sonderlich da die Königl. Schwed. Guarnison in Leipzig  
gelegen / J. Fürstl. Durchl. dieses Orths empfunden / auch  
noch / gegenwertigen obangeführten / von J. Fürstl. Sn. ver-  
ursachten ruin dieses Landes halber / fühlen und übertragen  
müssen / Sonderlich haben J. Fürstl. Sn. keine Ursache für zu-  
geben / als ob / wegen mangel eines Agenten / bey denen Fries-  
dens. Tractaten Ihre sache nicht gnugsam were betrachtet  
worden / Sintemahl / nebenst sämbtlichen Catholischen Stän-  
den / der Fürstl. Sachsen-Altenburgische Gesandte / Herr  
Thumbshirn / J. Fürstl. Sn. sich mit solchen Fleiß und Eysere  
angenommen / daß von dero selbst / wann Sie weren zur  
Stelle gewesen / geschweidann von einem Agenten, ein meh-  
rers nicht hette geschehen können.

Nach deme dann solcher gestalt für Augen stehet / wie es  
umb das / von des Herren Marggraffen Fürstl. Sn. steto-ge-  
führte principium / (daß Sie nehmlich Ihres anspruchs an  
daß Ertz-Stift sich gutwillig begeben hette : ) in Warheits-  
Grunde bewandt sey / So erfordert die Notdurfft / daß auch  
auff deroselben petita, und wie es darumb eigendlich beschaf-  
fen / notdürfftiger / gründlicher Bericht erstattet werde /  
Und zwar so viel daß 1. anlanget / so ist dieses eine wunderli-  
che declaratio Instrumenti Pacis, welche von J. Fürstl. Sn.  
begehret und dahin gesucht wird / daß dero noch zwey Mem-  
ter Güterbock und Dahme / derer für Sie / in dem art. 14. mit  
keinem Worte meldung geschicht / sollen zugewendet werden /  
Zwar wil J. Fürstl. Durchl. nicht gebühre / dero Hochgeehrte  
Herren Vaters Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mit beantwor-  
tung dieses petiti vorzugreifen / habē hierbey dieses alleine zu  
B mel-

Conradus  
Cursorius

melden/was gestalt H. Fürstl. Durchl. Canzler (welcher eben  
der ist/den Sie zeit Ihrer Regierung gehabt) hochbeteuerlich  
bezeuget/das mit S. Fürstl. Gn. Er seine Lebenszeit nicht  
geredet/oder an sie geschrieben/viel weniger (wie leichtlich zu  
ermessen) jemals in Sinn genommen habe / berührte H.  
Churf. Durchl. zu Sachsen abgetretene Aemter ohne Befehl  
und Commission, einem andern anzubieten.

702  
Was 2. H. Fürstl. Gn. wegen der Collecten suchen/  
das läuft gerade wieder die deutliche disposition des Inst-  
menti Pacis, und wieder Ihre selbst eigene/wie auch von de-  
ro Bevollmächtigten Abgeordneten aufgestellte Reversalen/  
wie solches auß dem von H. Fürstl. Durchl. an H. Fürstl. Gn.  
über dieser materi allererst ergangenen/und allhier in Copia  
beygelegten Antwortschreiben gründ und ausführlich zu ver-  
nehmen und zu erkennen seyn wird/ Es seynd in diesem Ertz-  
Stift die Anlagen durch ein gewis principium regularium  
des siebenzigsten Jfennings/von undenklichen Jahren her/  
auff alle Aemter/ Stände und Unterthanen (darunter Zinna  
und Loburg mit begriffen) vertheilet / welches in dem Frie-  
densschuß mit keinem Worte noch Bedanken verendert / son-  
dern H. Fürstl. Durchl. als Landes-Fürsten/das Jus colle-  
ctandi, vigore Juris territorialis, außdrücklich vorbehalten  
worden. Wann nun H. Fürstl. Gn. solches nur er-  
kennen/den Friedensschuß/ Reversalien/ Treu und Glauben  
bey Ihr gelten / und die Zinnische und Loburgische Unter-  
thanen die von Zeit zu Zeit fürfallenden Steuern nach ver-  
mögen abführen / und nicht solcher gestalt fürsetzlich alles  
aufschwellen lassen wolten/würde darüber so grosse difficultät  
nicht entstehen/die Leuthe (welche H. Fürstl. Durchl. zu über-  
eylen oder zu unterdrücken ganz nicht gemeinet sind) würden  
der Landschafft ihr Antheil der Steuern allgemachsam beytra-  
gen / auch H. Fürstl. Gn. notdürfftige Mittel zu dero Fürstl.  
Unterhalt/nach gelegenheit der Zeiten / wol haben können/  
dieweil

dieweil aber dieselbe/einem selbst-aufgesonnenem Rechte nach/  
die Unterthanen dieser ihrer Schuldigkeit ein Snügen zu  
thun/nicht alleine abhalten / sondern auch / wie vor gewiß be-  
richtet wird / die Steuern von ihnen einnehmen / und in eige-  
nen Nutz verwenden (welche von J. Fürstl. Bn wieder zufor-  
dern hiermit außdrücklich bedinget und vorbehalten wird.)  
So ist kein ander mittel / und gibt es die Praxis durchs ganze  
Reich/das die zurückbleibende verweigerte Steuern durch Ex-  
ecution eingetrieben werden/ gestalt dann auch vorm Jahre/  
als kein ermahnen fruchten wollen / anfänglich wenig Ver-  
sohnen zur Execution nach Zinna/und als selbe nur verlachtet  
worden/noch 60. nachgeschicket/ endlich aber / als man diese  
mit Sabeln / Prügeln / und allerhand Bewehr abgetrieben/  
noch so viel (die aber bey weiten auf 400. Mann sich nicht er-  
strecket) darzu geordnet werden müssen/ daß nur etwas (wel-  
ches mehr nicht als 800. Thlr. der Rest aber viel höher gewe-  
sen) hat eingebracht werden können / welches / daß es recht-  
mäßig/und zwart abgenöthigter weise / geschehen/ J. K. yserl.  
Mayt. und gesambte Stände / verhoffentlich selbst allergnä-  
digst und vernänftig erkennen / auch bey so klaren Rechte J.  
Fürstl. Durchl. zu inhibiren/oder was in dem Instrumento  
Pacis, als einer sanctione pragmaticâ, mit außgedruckten  
Worten decidiret/ erst wieder zur cognition und vor Com-  
missarien zu ziehen/ oder ziehen zulassen/ J. Fürstl. Durchl.  
zu dero Käyserlichen Berechtigkeith/auch der Höchst- und Hoch-  
Löblichen Reichs-Stände / und deren Anwesenden Gesandt-  
schafften/zur Handhabung des Friedenschlusses und was sonst  
recht und billich / tragenden Eyfer und Sorgfalt / gestelleten  
allerunterthänigstem/ so wol dienst- und freundlichem/ auch  
gönst und gnädigem Vertrauen nach / nicht gewillet seyn  
werden.

Wann 3. daß Wort (Descendentes) in dem Instrumen-  
to Pacis art. 14. der gestalt solte interpretiret werden / daß es

Bis

Er-

*Zinnaische  
Execution*

Erben heiße/ die durch ein Testament eingesetzt würden / So  
könnte es keine interpretatio, sondern müste nothwendig eine  
mutatio Instrumenti Pacis seyn / dann was Descendentes  
heiße/ daß weiß ein jedweder wol/ der die Lateinische Sprach  
verstehet / Es ist aber beyrn 4. Punkte gnugsamb zu erkennen/  
daß des Herrn Marggraffen Fürstl. Sn. in allem gar wenig  
reflexion auf den Friedensschluß haben müssen / in deme sie/  
was darinne zu gewissen richtigen schlusse und Verordnung  
gebracht/ erst von forne wieder anfangen/und nun begehren/  
daß J. Fürstl. Durchl. wegen der Vormals = bestimmten  
12000 Thlr. (welche sie damahls gerne abgeföhret / wann  
Sie Ihr selbst eingekommen / oder bey den grausamen Krie-  
ges pressuren, auß dem Lande hetten erhoben werden kön-  
nen/) dero Schulden bezahlen solle / worbey gleichwol J.  
Fürstl. Durchl. sich dessen wol versichert halten/das so wol die  
Röm. Käyserl. Mayt. als sämtliche Chur, Fürsten und Stän-  
de/ deren Rätthe/Botschafften und Besandte/ dieses unbefugte  
petitum und wie J. Fürstl. Durchl. darzu durch kein vincu-  
lum Juris verbunden/ selbst allergnädigst / auch höchst = hoch =  
und wolvernünftig erkennen werden / Zumahl angeregte  
Schulden grössern theils durch die damahls geföhrete Consi-  
lia turbulenta verursacht worden/ welche besser nachgeblie-  
ben weren.

Wegen des Städtleins Loburg 5. haben J. Fürstl.  
Durchl. allbereit Verordnung gethan/J. Fürstl. Sn durch  
verordnete Commissarios solches anzuweisen / Es solte auch  
eher geschehen seyn/ wan Sie zeitlicher dessen gewisse nachricht  
gehabt / daß es zu dem Ambte gehörete/ oder auch J. Fürstl.  
Sn. solches eher begehret hetten. Wann vernimmet aber itzo/  
als solte J. Fürstl. Sn. unerwartet dessen/ sich des Städtleins  
de facto selbst angemasset haben.

Ob 6. J. Käyserl. Mayt. S Fürstl. Sn. auß der Reichs-  
steuer mit 100000. Thlrn. begnaden wollen / daß stehet zu  
Deros

Deroselben Gnädigsten Wolgefallen / und wird des Herrn  
Warggraffen Fürstl. Gn. solches wolgegönnet / doch der ge-  
stalt und also / daß dergleichen Begnadigung von dem jenigen /  
was Allerhöchstgedachter H. Käyserl. Mayt. hiernächst ver-  
mittels eines allgemeinē Reichschlusses / und nach eines jedwe-  
dern Standes vermögen / auf vorhero erfolgete moderation,,  
und einrichtung der Reichs matricul bewilliget werden möch-  
te / genommen / keines wegcs aber Chur-Fürsten und Stände  
(und darunter auch dieses Ertz-Stift) darüber mit sonderba-  
rer Anlage beschweret werde.

Wann dan so wol oft allerhöchst gedachte H. Käyserl.  
Mayt. als Chur-Fürsten und Stände des Reichs und der Ab-  
wesenden fürtreffliche Räte / Botschafften und Gesandten /  
Dero hocheleuchtetem und begabten Verstande nach selbst  
unzweifflich genugsam erkennē / und aus dem / was itzo anges-  
führet / noch mehr vernehmen / auff was Grunde mehr hochge-  
meltes Herren Warggraffens Fürstl. Gn. Bericht und peita  
bestehen So haben H. Fürstl. Durchl. gleichwie allerhöchst  
ermelte H. Käys. Mayt. aller unterthänigstes / also viel höchst  
hoch- und wolgedacht Reichsstände angelegenes Fleisses zuer-  
suchen / wie nicht weniger an die Herrn Gesandten gönstig und  
gnädig zugesihen / Sie wollen respectivē allernädigst geru-  
hen / auch dahin einrathen / und vermitteln helffen / damit des  
Herrn Warggraffen Fürstl. Gn. von ihren undienlichen Prin-  
cipiis und præsuppositis ab- und auff das Instrumentum Pa-  
cis, auch dero Fürstl. Reversalen / Recht und Billigkeit ge-  
wiesen / In sonderheit aber deroselben ernstlich auferlegēt  
werde / H. Fürstl. Durchl. in dem ihr zustehenden Jure collec-  
tandi weiter nicht zubeinträchtigen / sondern aller turbatio-  
nen und attentaten sich gänzlich und durchaus zuenthalten.

Solches gereicht zu handhabung des Friedenschlusses /  
auch Trewe Glaubens und Berechtigkeits / dannenhero so wol  
zu mehr allerhöchstgedachter H. Käyserl. Mayt. / als gesambter  
des

des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen/dero Rät-  
then, Botschafften und Besandten / J. Fürstl. Durchl. Sich  
umb so viel mehr recht - und billigmässigen Beyfals / auch  
höchst-hoch und wolvermögender Cooperation zuverlässig ge-  
trösten und versehen/und sind solches mit respectivè allerun-  
terthänigsten diensten und freundlichem danck/auch gönstigen  
wolgeneigten Willen/ und in Gnaden zu erkennen / und bey  
ereugender Gelegenheit / zu erwiedern / geneigt und er-  
bötzig. Signatum Hall den 20. Decembris:

Anno 1653.







U<sup>n</sup>ser freundlich Dienst  
und was Wir mehr Liebes  
und Gutes vermögen / zuvorn/  
Hochgeborner Fürst / Freundli-  
cher Lieber Vetter : Es ist Uns  
E. R. Schreiben vom  $\frac{2}{9}$  dieses Mo-  
naths voriger Tage zurecht einge-  
händiget / darauß Wir nach der län-  
ge ablesende vernommen / was ge-  
stalt Sie dafür halten / Sie weren / craft Friedensschlusses / und  
weil es die Ihrigen bey tradition des Ampts Loburg versehen  
hetten / besugt gewesen / Unserer Commissions-Verordnung  
zur übergabe des Städtleins Loburg nicht zu erwarten / son-  
dern dessen propria autoritate sich anzumassen / und Sich sol-  
ches durch einen Handschlag verbindlich zu machen / wolten  
auch nicht hoffen / daß die Sache erst an Uns gebracht werden  
dörffe / dann Sie ein Reichs-Fürst / hetten omnimodam ju-  
risdictionem, und wehren nicht als ein Vasall oder Schrift-  
sässiger zu tractiren / ersuchten Uns demnach / Uns nicht zu ei-  
nem andern bewegen zu lassen / sondern nunmehr die Com-  
mission zur tradition schleunig Verckstellig zu machen. Hier-  
nechst haben Wir auch in puncto Collectarum verstanden /  
wessen E. R. Sich über Unsern Land-Rath Hans Christoph  
Ratten beschweren / als ob derselbe in den Aemtern Zinna und  
Loburg sich zur Vngedühr des Juris collectandi anmassete /  
Wir

Wir würden es nicht befohlen haben / dann sonsten were E. R.  
nicht Dominus der beyden Aemter / sondern nur gleichsam ein  
Bedienter / so Ihr zustand und die omnimoda Jurisdictio  
nicht zuliesse / craft welcher ihr das Jus collectandi zustünde.  
Dann ob gleich Uns das Jus territorii in dem Friedens-  
schlusse vorbehalten / so verstünde sich doch solches nicht absolut  
tè, sondern exceptâ omnimoda Jurisdictione, dahero das  
Jus collectandi / welches E. R. sonst gerne bekenneten /  
das es zum Jure territoriali gehörete ihr zugeeignet we-  
re / Sie wolten aber die Reichsteuren darunter nicht ver-  
standen haben / sondern dieselben vor wie nach bleiben  
lassen / Zu mehrer behauptung solcher Ihrer meinung / daß  
daß Jus collectandi nicht ad Jus territoriale, sondern ad Ju-  
risdictionem gehöre / allegiren Sie den Bartolum l. i. in f. de  
damn. inf. Surdam in cons. 275. n. ii. lib. 2. Thomatum  
de coll. cap. 4. n. 19. welcher meinung sie auch de facto zu in-  
hariren gedächten / als ein Fürst vom Chur-Fürstl. Hause  
gebohren / Sie wüsten nichts von dem Recessu, den bey der  
tradition in Anno 1650 dero Deputirte von sich gestellet und  
darinnen versprochen / daß die tradition der beyden Aemter  
dem Erzstifte und dessen Landschaft casta an accisen / Reichs-  
Creysß und andern Anlagen gantz unnachtheilig seyn / sondern  
die Quota iederzeit richtig beygetragen werden solle / Es het-  
ten die Deputati es nicht in mandatis gehabt / also gestünden  
Uns E. R. davon nichts / were wieder den Friedensschluß / Sie  
hetten es auff eine Käyserl. declaratur gestellet / und verhoff-  
ten / Wir würden uns den Käyserl. inhibitionen gemess bezei-  
gen / und daselbsten Außspruchs erwarten.

Weil wir nun darauß befunden / daß E. R. auff solche  
principia gebracht werden wollen / die nie erhöret und in kei-  
nen Rechten gegründet ; So haben Wir nicht umbhin gekont /  
Deroselben Unser befugnuß etwas genauet zu remonstriren /  
und darbey das widrige mit wenigen abzulehnen ; Jedoch  
nicht

nicht der meinung / daß Wir Uns in einig disputat einlassen /  
oder Uns Unsere zustehende Landes-Fürstliche Hoheit über  
Unser gantzes Erzstift und dessen sämtliche und sonderliche  
theile streitig machen lassen wollen / darvon wir dann feyerlich  
protestiren.

Erstlich nun das Städtlein Loburg betreffende / wird  
tedweder Unpartheyischer uns beyfall geben / daß E. R. nicht  
zugestanden / sich desselben propria autoritate & de facto  
anzumassen / sondern die übergabe von Unsern Commissarien  
als Unserer Primat - Erzbischofflichen Kirchen Domherrn  
und Subseniorn, Land-Rath und Wöllenvolgt Herrn Daniel  
von Treßlaw / Hans Christoff Ratten und Joachim Deesen /  
zumal Wir dieselben allbereit deputiret un̄ instruiret gehabt /  
zu erwarten / dann jenes ist dem Friedensschlusse zuwider / dieses  
aber demselben gemeh! In dem darinnen enthalten / art. 16.  
das alles das jenige / so einem andern zuüberlassen ad requisi-  
tionem restituendorum geschehen müsse / Also hetten Uns  
E. R. erst ersuchen sollen / Ingleichen ist daselbst wie auch in  
Nürnbergischen Executions-Recessen enthalten ; Daß ent-  
weder Restituens seu præstans ipse, oder wann sich dieser ver-  
weigert / die daselbst verordente Käyserl. Executores oder  
Commissarij restitution und præstation leisten sollen. Der  
letzten / da Wir Uns nichts verweigert / bedarff es hier nicht /  
sondern des ersten / worzu Wir billig zu ersuchen ; Es bringet  
solches die Natur und Eigenschafft der obligation ad quid  
restituendum, dandum, præstandumve, mit sich / cum ne-  
mo sibi ipsi quid restituere, dare, præstarevé possit. Es sind  
auch / restituens & restituendus relata, quæ se mutuo ponunt  
simul. E. R. müssen es in Dero itzigen Schreiben selbst be-  
kennen / in dem Sie Unsere Commission annoch suchen und  
doch gleichwol ihr factum propriae autoritatis justificiren  
wollen / welches wider einander leufft. Ober diß / ist in all-  
gemeinen Rechten außdrücklich verbothen / daß niemand daß  
jenige /

E

jenige /

senige/was er bey einem andern zu fordern / propria authoritate, an sich nehmen soll/ Es wird pro abominabili gehalten/ und sagen die Rechtsgelehrten / Viam facti arripientes multis periculis se involvunt & Deum ultorem habent.

Und ob gleich hierwieder angeführet/Es hette schon vor 3. Jahren bey der tradition der beyden Aemter das Städtlein Loburg sollen mit übergeben werden / So folget doch nicht / daß nun E. R. sich dessen de facto anmassen könnten. Zudem wil der Friedensschluß in angezogenen 16 articul / daß alles das/ was eigentlich zu restituiren oder zu præstiren/dem restituenti von dem restituendo soll außdrücklich notificiret werden/ Ipsi restituendi notum faciant interessatis aliquid restitutoris. Was nun E. R. damahlige Abgeordnete versehen/ das kan Uns und Unsern Abgeordneten derer relation und Protocoll, daß E. R. Abgeordnete der Stadt Loburg halber das geringste begehret haben solten / nicht meldung thut/ nunmehr gleichwol nicht begemessen / weniger auff occupationem propriâ authoritate factam erstreckt werden. Zumahl/da das Städtlein Loburg sofern vom Ambte Loburg separiret, daß es auf Landtäge absonderlich erfordert wird/ darauff ihre absonderliche session und vorum, auch ihre portion der Landes præstanden von dem Ambte absonderlich hat und trägt/ Wir haben aber/ (wie Wir wol thun können) diese und andere mehrere motiven bey Uns nicht so gültig seyn lassen wollen / daß die übergabe darumb nicht geschehen solte/ vornemblich zu bezeugen/ wie geneigt Wir seyn/dem Instrumento Pacis ein gnügen zu thun / und E. R. in allen nach möglichkeit zu willfahren/was sich nur Gewissens- und Unsero Landes-Fürstl. Ambts halber thun lassen wil. Worbey Wir zugleich nicht ein geringes absehen auff dero Fürstlichen Standt/ und insonderheit dero Vornehmes Chur-Fürstl. Hauß gehabt haben/ Alleine wenn der Standt zu Schmehlung Unsero Juris territorialis wil angeführet werden / So  
könns

Können Wir pflichthalber darzu nicht stille schweigen. Und ob Wir wol E. R. als Unsern Schriftsässigen Vasall zu tractiren nie gemeinet; Jedemoch muß Stadt Loburg so wol/ als die Aembter Loburg und Zinna Uns / als Dominum territorii und Unser Jus territoriale agnosciren. Auch alle die Personen / so darinnen befindlichen / Cum jus territoria competat & in res & in personas in territorio existentes, denn ex Jure publico bekandt / Quaecunque intra territorii septa continentur, ea istius territorii Domino subsunt, zu geschweigē/ das uns die provocation und dergleichen Jura superiora unverletzt zulassen / E. R. in Dero selbst eigenhändigen revertalien außdrücklich versprochen.

Haben demnach E. R. hierauß zuersehen / wie Wir nicht ohne Grund vormals erinnert/ daß diese sache vorhero an Uns hette gebracht werden sollen / da Sie nun via facti der Stadt Loburg sich angemasset / hat dadurch Unser unstreitig Jus territoriale violiret und wir in Unser gerechtsame turbiret werden wollen/ welches zu recht verbothen. Versehen Uns derohalben E. R. werde sich dißfalls selbst der gebühr bescheiden/ Und mit diesen und dergleichen thätigkeiten hinführo zurücke halten. damit Wir nicht solchen zulässiger weise zu begegnen geursachet werden / Wir seynd erböthig / die anweisung bemeldter Stadt durch die von Uns albereit Deputirte förderlich und gebührend verrichten zu lassen.

Hiernechst/ vors andere/ den Punct der Collecten anreichende/ So werden E. R. daß dieselben nicht Jurisdictionis, sondern superioritatis seyn/ und ad Jus territorij gehören/ auß folgenden clar und deutlich zu vernehmen haben. Dann 1. nehmen Wir vor bekant an/ daß E. R. selbst mit klaren Worten in Dero itzigen schreiben gestehen / in regula sey es unstreitig war/ auch aller Dölcker Rechten gemetz/ daß wo das Jus territoriale sey da sey auch das Jus collectandi. Nun haben Wir das Jus territoriale, wie bekandt/ Ergo auch das Jus collectandi, nach E. R. eigenen geständniß.

Ob nun wol E. R. hier einen Unterscheid machen wol-  
len/ Inter Jus territoriale sine omnimoda Jurisdictione, &  
inter Jus territoriale cum illa, daß nicht dort / sondern hier  
nurt das Jus Collectandi mit Lehme / So wissen doch die  
Rechte und deren Lehrer von dieser distinction gar nichts/  
Ubi verò Jura non distinguunt, nec nostrum est distingue-  
re. Sondern es ist regula universalis, auch von den Rechts-  
Lehrern einmütig approbiret / welcher Fürst über ein Land  
das Jus territorii hat/ der hat auch in und über solch Land das  
Jus collectandi. Dargegen à contrario sensu, und weil das  
Jus territorii oder Jurisdictio territorialis ein totum intelle-  
ctuale & individuum ist / teste

*Reinking. l. 1. de reg. sec. cl. 5. cap. 4. in princ.*

So folget/ welcher Fürst das Jus territorii nicht hat / der hat  
auch nicht das Jus collectandi.

Wann nun assumiret wird / Wir / und nicht E. R.  
haben das Jus territorii über das Erzstift/ So ist der Schluß  
leicht zu machen / daß Wir und nicht E. R. in und über das  
selbe (darinnen dann die beyden Aemter Loburg und Zinna  
unstreitig belegen und gehören) auch das Jus collectandi  
haben.

Zu mehrer E. R. information haben Wir nicht unter-  
lassen wollen (2.) etlicher Teutschen (als denen vor fremb-  
den der Teutschen Landes Fürsten Höheiten und Rechte be-  
kandt) Rechtslehrer / bevorab deren/ so in Jure publico ges-  
chrieben/ Zeugnisse von bemelter universal regul anzuführe.

*Theodorus Reinking. lib. 1. de regim. secul. classe 5. cap. 3.  
n. 168. 169.*

*Alem. palastrop. 260.* sagt ohne Distinction. Collectæ imponuntur à Domino  
territorij. Und fuhret Er ex Gylmanno diese nachdenckli-  
che Worte an; Si quis impediatur Dominum territorij in ex-  
actione collectarum, ab ipso spolia committi & competere  
Domino territorij interdictum unde vi,

*Thomas*

*Thomas Michael de Jurisd. th. 52. & 53.*

Sagt ohne distinction: *Exactio & solutio Censuum und der Landsteuer pertinet ad superioritatem, & solvitur in recognitionem Juris Superioritatis.* vid. *Recess. Imperii ad. 1544* §. 2. folle an f. d. No. 1551. *Caspar Ziegler in add. ad concl. Calvoli S. Land Salsij n. 150.*

Sagt ohne distinction: *Collectæ, Landsteuern / Tranccksteuern / Biersteuer & talia onera in recognitionem superioritatis territorialis penduntur.*

*Georg. Andreas Meier de Jurisd. membr. 4. de Jurisdictione territoriali posit. 8. lit. f. sagt ohne distinction.*

Vigore Jurisdictionis territorialis Dominus territorii collectas imponit, tam ordinarias, vulgò Landsteuern / Schoß / Schatzungen / quam extraordinarias, Vulgò Landbeede / Contribution, quia jus Collectandi jure superioritatis territorialis competit, Also auch

*Andreas Knichen de sublimi Jure territoriali cap. 3. n. 309. & 310. hat diese Wort:*

*Collectæ seu census ad ordinariam superioritatis Jurisdictionem referuntur, & sunt superioris seu sublimioris dominij & eminentiæ τρυφήρα & symbola.*

*Christophorus Mingius de superioritate territoriali cap. 5.*

[alda Er die species & actus superioritatis territorialis erzehlet) hat unter denselben in thesi 75. außdrücklich *Collectas & census provinciales, quarum solutionem superioritatem importare territorii radicatum.*

*Caspar Klock de contributionibus Imperii setzet klar:*

*Collecta est superioritatis.*

*Gail. in gleichen lib. 1. obs. 21. n. 9.*

und viel andere/an Teutyschen un̄ außwertigen/als Gæddæ, Math. Stephani, Joannes de Amicis, Johan Herl. Bocerus, Thomas Maul, Bidembach, Hænonius, Vasquius, Cabedo Schurff, Wehener, Mod, Pistoris, Welsenbecius, Hieronimus

mus de monte, Tholosanus, Bodinus, wie dieselbe beyh Ziegler und Mingio angezogen.

Solches ist (3.) auch also in des Heyl. Röm: Reichs höchsten Berichte zu Speyer/ generaliter und ohne distinction erkant und verabschiedet worden/ wie die præjudicia bezeugen/ als in sachen Ingelheim contra Pfaltz/ item in sachen Sainz contra Erffurth/ davon beyh Meischnero.

*tom. 2. lib. 2. decis. ult. und lib. 1. decis. 9. n. 2.* Und beyh

Reinking de regimine seculari *lib. 1. Clas. 5. cap. 4. n. 173.* diese Worte zulesen. Daß impositio collectarum nicht sey jurisdictionis, auch den Berichten nicht anhängig / sondern in die hohe Obrigkeit und regalia gehörig.

Hohe Obrigkeit ist nun eben das Jus territorij / oder superioritas territorialis/ wie aus dem

*Reinking d. cl. cap. 3. per totum.*

*Andr. Knichen cap. 1. de sublimi jure territoriali.*

*Christoph Wingen in tr. de superioritate territoriali cap. 1. per tot.*

Und andern gnugsam bekant / da alß synonyma / Landeshoheit/ Hohe Obrigkeit/ Landes-Fürstl. Obrigkeit oder Hoheit/ Jus territorij, Jurisdictio territorialis, superioritas und dergleichen zubefinden.

(4.) Weil Uns jus territorij und vigore hujus, Jus collectandi über das ganze Erzstift/ ceu corpus & totum zustehet/ besage Friedenschlusses / da Jus territorij indefinitè und also universaliter stehet / Ihr. Kayserl. Mayt. Uns gethane beleihung solches auch mit sich bringet. Und nun Coburg und Zinna partes des Erz-Stiffes seyn/ so von denselben nicht separiret/ dann sonstn weren Sie absonderlich in der Reichsmatricul, E. R. empfangen Sie absonderlich vom Reich zu Lehen/ Sie hetten derrerwegen Convocationem, Sessionem & votum in Comitiiis, so alles ermangelt; Es bezeuget auch der Friedenschluß/ das Sie partes totius seyn und bleiben art.



14. vers. quia porro ut totus Archi-Episcopatus, ita etiam jam nominatum Canobium & Praefectura. So stehet Dns auch dahero das Jus collectandi zu über diese beyde Aemter. Totum quippe infert quamlibet suam partem de necessitate, sagt Everhardus in topic. n. 9. loco à tot. ad part.

5. Landsteuren können von niemand anders auffgelegt und eingefodert werden / als von dem Landes-Fürsten / dem das Land und provincia zuständig / dahero Sie auch collectæ provinciales genandt / und auff Landtügen beschlossen werden. Weil nun nicht E. L. sondern Wir der Landes-Fürst des Erztziffes seynd / So haben sie selbst zu ermessen / daß Sie der imposition und exactio der Landsteuren nicht fehg / sondern Dns solche über alle Erztziffische Aemter und Gerthet zu stehe.

(6.) Was es vor eine Bewandnß ratione impositionis & exactio nis hat / mit den Reichsteuren / eben selbige hat es mit den Creyß- und Landsteuren / denn der Schluß von den ordinariis collectis ad extraordinarias, & vice versa ist in rechten gegründet / und bezeugen disfalls itenditatem die obangezogene Rechtsgelehrte / Thomas Michael, Andr. Knichen, Caspar Ziegler, Caspar Klocke und andere. Nun bekennen E. R. selbst in dero itzigen Schreiben / daß Ihr die Reichsteuren nicht zu nehmen / dahero können Ihr auch die Land- und andere Steuern nicht zukommen.

(7.) So ist im Friedensschlusse clar enthalten / d. art. 14. Ut in Politicis nullum planè subditis afferatur præjudicium. Nun gehöret ad Politica impositio & exactio collectarum, wie bekandt / Es werden auch die actus Juris territorialis in Religiosos & Politicos abgetheilet / und unter diese die Collecten gebracht / davon G. Andr. Meurer de id. m. 4. de Jurisd. territ. pos. 4. 5. & 8. So wolte darauß kein geringes præjudicium erfolgen / wann Unsere Unterthanen auch E. L. Steuern abgeben solten / dannenhero abermahls in  
crafft

crafft des Friedenschlusses E. L. einige Steuern von den Quä-  
terthanen der beyden Nemter Loburg und Zinna zu fordern  
nicht befugt seyn. Solte auch de facto etwa dergleichen schon  
geschehen seyn / So were solches indebitè geschehen / Wir wi-  
dersprechen demselben / und behalten Uns hiermit außdrück-  
lich bevor / solche von E. L. hinwiederumb rechtmässig zu  
fordern.

8. Kömmt zu diesen allen / die specialis conventio, que  
legem dat und E. L. treu-Fürstlich gegebene reversalien / ob-  
ligatio und über dero Bevollmächtigter Deputirten außgestel-  
ten revers erfolgte ratificatio, E. L. haben unter dero Fürstl.  
Hand und Siegel an Andreas von Wüstenhoff und Ludwig  
Crelln / unter dato Westitz / 30. Junij 1649. Vollmacht gege-  
ben / cum potestate plenâ & liberâ, dasjenige / was Sie bey  
annehmung der beyden Nemter thun und handeln würden /  
solches bey Fürstl. treuen und glauben pro rato & grato fest  
„ und unverbrüchlich zu halten / E. L. haben de dato 7. No-  
„ vemb. 1649. unter dero eigenen Hand einen verbindlichen  
„ Revers von sich gestellet / daß Sie (wie die Wort lauten) der  
„ Landes-Fürstl. Hoheit oder Juris territorii und darzu gehört-  
„ ger actuum, wie die Namen haben mögen / in keinerley wege  
„ sich anmassen / und unter was prætext es immer geschehen kön-  
te oder möchte / unterfangen und gebrauchen wollen und sol-  
A. len. Es ist des Revers copia sub A. beygefügt. Bey  
der Würcklichen tradition im Jan. 1650. haben E. L. Bevoll-  
mächtigte de dato Loburg / den 26. Januarij 1650. in E. L.  
Namen / durch einen neben Recels versprochen / Daß (es seynd  
die Worte der zusage) wegen der Reichs-Creis- und Landsteu-  
ren / eine löbliche Landschafft dieses Ertzstifts / ratione dieser  
abgetretenen beyden Nemter / in unverrückter observantz  
bleiben / und was intuitu obberührter und anderer Nothwen-  
digkeiten wegen / auff gemeinen Land- und Außschostagen das  
Ertzstift Magdeburg bewilliget und geschlossen / nicht allein  
dis

Die Unterthanen der beyden Nempter ihre zukommende Quo-  
ras, sondern auch das Kloster Zinna ihr im 70. Q. befindliche  
eigene portion, unweigerlichen abtragen / und in den kleinen  
Ausfluß liefern / auch davon nicht absondern vielmehr un-  
gesäumt angehalten werden sollen / wie beylage B weiset / E. L.  
selbst haben solchen neben Reces / als sie dessen berichtet / de  
dato Prag / 25. Martij 1650. ratihabiret, mit diesen Wor-  
ten / So wollen Wir doch es bey dieser einmahl apprehen-  
dirten Übergabe bewenden lassen / wie auch die in dem zwischen  
Euch und denen Ertzstiftischen Magdeburgischen Bevollmäch-  
tigten Commissarien / abgefaßten neben-Recess gethane  
Vorschläge acceptiren / laut Beylage C. Es ist eine solche  
conventio, promissio & obligatio / daran E. L. und dero Er-  
ben allerdinge gebunden seynd. Haben Uns demnach über  
aller dieser von E. L. so unnöthig erregten Widerwertigkeit  
so sehr nicht betrübet / als das Wir erfahren müssen / daß ein  
alter Teutscher auß so einem Hohen Hause entsprossener und  
Uns nahe verwandter Fürst / von solchen allen nicht wissen  
wil / welches E. L. Köbliche Vorfahren wol nicht würden ge-  
than haben.

Daß demnach E. L. nicht Ursach haben über Unfern  
Land Rath Hans Christoph Satten sich zu beschwehren / denn  
derselbe ein mehrers nicht verrichtet / als was das herkommen  
dieses Ertzstifts mit sich bringet / welches E. L. nicht unbekant  
seyn kan / auch zweiffels abe bey deroselben Zeiten oft practi-  
ciret / wann nehmlich eine Anlage / es sey an Reichs- Creiß-  
oder Landsteuren bewilliget / So pflegen die Land-Räthe auch  
denen Fürstl. Nemtern ihr contingent nach dem üblichen  
modo colligendi des 70. Q. zu notificiren und Sie der Zah-  
lung halber zu erinnern / welches noch diese Stunde mit allen  
Unfern Nemtern also gehalten wird / und Uns derentwegen  
an zustehender Hoheit nichts abgehet. Daß aber hierbey  
E. L. einiges dominium intendiren / daß können Wir / als

Domi-

Dominus territorialis deroselben nicht einzueumen / weil Ihr  
im Friedensschlusse nicht mehr als *ususfructus* gelassen / und  
zwart *cum clausulis ad vitam de non reddendis rationibus*.  
Welcher clausulen es nicht bedarff / also *dominium* transfe-  
rirt wird.

Ob nun wol E. R. sich immerzu auff die Worte des Frie-  
denschlusses: *cum omnimodâ jurisdictione*, bewerffen / und  
diese pro unico solido fundamento Ihres angegebenen be-  
fâgnuß / als ob vermöge solcher Ihr das *Jus collectandi* zu  
lehme / achten: So vermögen sie doch damit so wenig als mit  
andern fort zu kommen / und zwart auß folgenden Ursachen /  
1. Weil mit keinem einigen Rechtsgrunde zu erweisen / daß  
unter den Worten: *omnimoda Jurisdictio*: eine species  
*Juris territorialis* mitkomme / *At sine Jure erubescamus*  
*loqui*. Insonderheit ist 2. nicht zu erweisen quod *Jus colle-*  
*ctandi* veniat sub *omnimodâ Jurisdictione*, Welches Wir  
negiren. Und diese Unsere einige negatio gilt mehr / als  
E. R. vielfältige nuda assertio. Es ist aber 3. zum über-  
fluß mit der Rechtsgelehrten Schrifften unschwer darzuthun /  
was die Worte: *cum omnimodâ Jurisdictione* heißen / nem-  
lich daß dieselben aufs höchste mit sich bringen *mixtum & me-*  
*rum Imperium*; Wiewol ihrer viel anoch wollen / daß nur  
*mixtum* aber nicht *merum Imperium* darunter verstanden  
werde / quod de *Jure merum Imperium* expressam conces-  
sionem requirat. Darvon bey

*Rosenthal. Synops. feudali cap. 5. concl. 5. lit. e. & f.*  
zu lesen / Ingleichen bey

*Matheo Stephani lib. 1. de Jurisd. cap. 38. num. 13. Do-*  
*minico Arumæo* und viel andern.

Georg Schülze hat in seiner *Synopsi feudali cap. 6. n. 9.*  
dieses:

*Si Jurisdictio omnimoda sive plenissima concessa seu data*  
*fuerit,*

fuerit, tunc secundum communiorem opinionem, & me-  
rum imperium transit. Was nun merum imperium/ und  
das darunter Jus collectandi nicht begriffen sey / das  
ist bekandt / auß obig angezogenen und andern Rechtsge-  
lahrten/ und bedarff keines ferneren außführens. Zumal  
4. Pandkündig/ daß viel Pandfässige von Adel cum omnimo-  
dâ Jurisdictione beliehen/ auch Georg Schultze an besagten  
Orthe anführet/ und keiner sagen wird/ daß Er Jus collectan-  
di habe / dann das herkommen im gantzen Römischen Reich  
weist ein anders. Hierzu kömmt 5. daß im Frieden-  
schlusse omnimoda Jurisdictio dem Juri territorii gleichsam  
entgegen gesetzet ist / Was aber einander opponiret wird/  
da kan daßjenige / was des einen species ist/ unter den andern  
nicht begriffen werden / ratio consequentia ist gegründet/  
in naturâ oppositorum seu contrariorum. Weil nun Jus  
collectandi species Juris territorii ist/ (wie ob an- und auß-  
geführt ) so kan derohalben das Jus collectandi, sub omni-  
modâ Jurisdictione nicht begriffen werden. 6. Ferner  
ist von E. R. im Friedensschlusse nicht etwa nur eine species  
seu pars Juris territorialis, sondern totum & omne Jus ter-  
ritoriale excipiret und removiret / ob indefinitam locutio-  
nem, quæ æquipollet universali.

Dannhero können E. R. sich des Juris collectandi, als  
einer species des Juris territorii, wie

*ex Mingio de super. territ. in rubr. c. 5. junct. th. 75.*

und andern oben dargethan/ nicht anmassen/ A quo enim  
removetur genus, ab eodem removetur quoque quælibet  
ejus species, sagt

*Everhardus, in top. loc. à genere ad speciem in principio.*

7. Ist nicht zu verneinen / daß omnimoda Jurisdictio und  
Jus collectandi separata & diversa seyn / davon auch

*Rosenthal im angezogenen Capite 5. concl. 5. 6. junct. a.  
concl. 74. & seqq.*

¶

Reink.

*Reink. d. cl. 5. cap. 4. n. 98. junct. 131.*

*Mingius d. c. 5. per tot.*

Und andere zu lesen. Et uno ex separatis & diversis concessio non potest dici concessum & aliud.

*Menoch. l. 3. pres. 97. n. 4.*

Kan also omnimoda jurisdictio das Jus collectandi nicht einschliessen. 8. So ist das Jus collectandi ein unstrittiges Regale.

*Rosenthal. d. c. 5. concl. 74. & seqq.*

Wann nun gleich (nurt zusetzen/nicht einzureumen) die Worte / cum omnimoda jurisdictione, general wehren / So begriffen Sie doch nicht in sich das Jus collectandi, Quia regalia non veniunt in sermone generali, sed specialem & expressam concessionem requirunt per c. un. quæ sunt regalia,

*Menoch. d. pres. 97. n. 28. in terminis,*

Und ob gletch collecta fructus jurisdictionis genant wird / So wird doch nicht simplex jurisdictione / sondern territorialis jurisdictione verstanden / davon

*Christoph Mingius d. tr. de super. territ. th. 75.*

in Worten : unde collectæ seu census provinciales ad ordinariam superioritatis Jurisdictionem referuntur, welche Wort auch Andr. Knichen an angezogenen Orthe brauchet / Reinking nennet Sie außdrücklich Jurisdictionem territorialem.

*lib. 1. reg. sec. cl. 5. cap. 4. princ. junct. n. 169. 173.*

zugeschweigen daß auch solches mehr abusivè als propriè zu geschehen pfeget. Was den von E. R. allegirten Bartolum in l. 1. in fin. de damn. inf. betrifft / So hat derselbe allda das jenige nicht / was aus ihm angezogen / sondern Er redet von Italiänischen Städten & Universitatibus, die auff eines Deutschen Fürsten Jus territorij sich nicht vergleichen / wiewol dieses aus dessen Worten / was Er de larga universitate handelt



velt/ zu inferiren. Daß alles das/was in einer provintz oder  
Lande belegen/ dem Landesherrn in dubio unterworffen sey/  
Also auch Uns die beyden Nemter Loburg und Zinna / weil  
Sie im Ertzstifte gelegen / welche præsumtionem juris das  
clare factum in Instrumento Pacis bestercket/

*Surdus in cons. 275. und Thomatus de coll. c. 4.*

Welche E. R. auch anführen/bestetigen vor Uns / daß das Jus  
collectarum nicht gehöre ad ordinariam civilium vel crimi-  
narium Jurisdictionem, sondern ad ordinariam superiorita-  
tis seu territorii Jurisdictionem indistinctè. Dann also  
wird der Surdus an eben selbigen Orthe/ wie auch Thomatus  
von den neuern Rechtsgelehrten / als Andr. Knichen. Th.  
Reinkingen, Chr. Mingio, Casp. Klocken, Georg An-  
dreas Meyern/ an obbemeldten Orthen verstanden / und in  
eben dem consilio, libero, numero, ja auch versiculo alle-  
giret.

Haben derohalben E. R. weder juris rationes / noch Do-  
ctorum autoritates vor sich bestendiger weise anführen könn-  
nen.

Und dieweil Wir E. R. ausser dem/ was von Kloster  
Zinna sich gebühret / und versprochen / einige onera, wie sie  
meinen/auffzubürden nie gedacht haben/sondern nurt bey uns-  
sern Ertzstiftischen Unterthanen die schuldigen Steuern ab-  
fordern lassen/ an deren fernern Nutz und Gebrauch Sie Uns  
zu hindern gedenccken / So haben Wir vielmehr Ursach Uns  
zu beschweren/daß Sie Uns in Unsern notorischen Jure col-  
lectandi zu turbiren und zu beeinträchtigen suchen / hernach  
auf die Gedancken gerathen / Wir sollen Unser unstreitig  
Recht einem immerwehrenden procelle unterwerffen. Und  
ob gleich bey Kayf. Mayt. sie solches intendiren, so wissen Wir  
doch/ Ihre Kayserl. Mayt. des Kayserl. gerechten Bemühe/  
daß Sie ab inhibitione, quæ species executionis, nicht  
fangen/noch Uns Unser notorisches Jus collectandi  
den Wir uns billich manuteniren/entziehen/nicht

an-  
das Instru-  
men-

mentum pacis, und was darinnen enthalten / nun erst wieder  
in zweiffel ziehen und auf Commissiones stellen werden / E. R.  
scharff-verbindliche reversalien / die Sie uns ausgestellt / las-  
sen sich durch dero itziges verneinen und nicht gestehen nicht  
auffheben.

Ersuchen derowegen diesen allen nach E. R. hiermit  
Freund-Verterlich / Sie Wollen Uns an Unsern zustehenden  
Jure territorii und davon dependirenden Jure collectandi  
über beyde Ertzstiftische Aemter Zinna und Loburg nicht  
ferner zu beeinträchtigen suchen / hergegen sollen auch von  
Uns dieselbe bey dem / was Ihr der Friedensschluß gönnet /  
geruhig gelassen werden. So Wir deroselben in antwort  
vermelden wollen / und verbleiben Ihr zu Freund-Verterli-  
cher Dienstweisung bereitwillig. Begeben Hall / am 22.  
Decembris, Anno 1653.

Von Gottes Gnaden  
Augustus.

An  
Herrn Marggraff zu Bran-  
denburg Christian Wil-  
helms Fürstl. Gn.

Von



A.

**W**ON GOETZES Gnaden Wir  
Christian Willhelm / Marggraff zu  
Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pom-  
mern / der Cassuben und Wenden / auch in Schle-  
sien zu Crossen und Jägerndorff / Hertzog / Burggraff zu  
Nürnberg und Fürst zu Rügen / Verkünden und bekennen  
hiermit:

Demnach / in dem zu Münster und Schnabrück / Anno  
1648. aufgerichten / unterschriebenen und publicirten allge-  
meinen Friedensschlusse / in S. de Summa 12000. Imperia-  
lium, abgehandelt worden / das Uns die Aemter Zinna und  
Koburg im Erzstift Magdeburg / cum omnibus pertinen-  
tiis & jurisdictione omnimoda, die Zeit Unsers Lebens / oh-  
ne Rechnung / zugebrauchen und zu genießen / sollen eingereu-  
met werden / und nach Unsers tödtlichen abgang Unsers De-  
scendentibus und derer Erben nachgelassen seyn / benandte  
Aemter fünf Jahr über zu behalten / und ohne ablegung eini-  
ger Rechnung / mit ihren pertinentiis & iuribus, zugebrau-  
chen und zu genießen / darvon aber das Jus territorii, oder  
Landes-Fürstliche Hoheit / außgeschlossen / und darneben auß-  
drücklich bedinget / daß beydes in Politicis & Ecclesiasticis,  
den Unterthanen gantz kein præjudicium solle zugezogen wer-  
den / Und nunmehr der Hochwürdigste / Hochgebohrne Fürst /  
Unser freundlicher geliebter Vetter / Herr AUGUSTUS /  
Postulirter Administrator des Primat und Erzstifts Ma-  
gdeburg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Land-  
graff in Thüringen / Marggraff zu Weissen Brau zu der Mark  
und Ravensburg / Herr zu Ravensstein / an Unser statt / Unsers  
Bevollmächtigten / denen Vesten und Unsers Lieben Getreuen /  
Andreas von Wüstenhoff / Hauptmannen / un Ludwig Crellen /  
Ambt-Schreibern zu Ziesar / gedachte beyde Aemter / Zinna  
und Koburg / durch Ihrer E. darzu Verordente / übers-  
geben

geben und einräumen lassen; Als verpflichten Wir  
Uns/ hiermit und krafft dieses/ vor Uns/ Unsere Descenden-  
tes, und derer Erben/ bey Unsern Fürstlichen wahren Wor-  
ten/ Treu und Glauben/ daß Wir und Sie der Landes Fürst-  
lichen Obrigkeit oder Juris territorii und darzu gehörigen a-  
ctuum, als appellation, geistlicher Jurisdiction, Folge/ Sul-  
digung/ Begnadung der Maleficanen / und aller anderer/  
wie die Nahmen haben mögen / in keinerley wege anmassen/  
und unter was gestalt und pretext es immer geschehen könnte/  
oder möchte/ unterfangen/ und gebrauchen wollen und sollen.  
Ingleichen so wollen und sollen Wir/ Unsere Descendentes  
und derer Erben die Unterthanen der beyden Aemter/ in Welt-  
lichen und Geistlichen Sachen/ bey ihrer zukommenden Frey-  
heit/ Privilegien/ Herkommen/ und was ihnen zustehet/ geru-  
higlich/ ohne eintrag/ verbleiben lassen/ und Sie / zur unge-  
bühr/ oder mit neuerung/ nicht beschweren oder belegen/ noch  
etwas/ so ihnen zum präjuditz gereichen könnte / oder möchte/  
von ihnen/ weder in der Güthe/ noch mit zwang / nicht begeh-  
ren/ noch dieselbe/ durch einigerley Weise darzu anhalten.

Es sollen auch Unsere Descendentes und derer Erben/  
nach verfließung der fünff Jahren/ die eingereumbten beyden  
Aemter Zinna und Loburg/ mit denen zubehörungen / wie  
Sie Unsern Bevollmächtigten übergeben hochgedachter Ih-  
rer R. oder Nachkommen am Ertzstift / ohne einige Verwei-  
gerung / Verzug / oder pretext, wie der auch seyn möchte/  
gutwillig einräumen und abtreten/ Alles treulich sonder ges-  
sehrde. Dhrkündlichen haben Wir Unser Fürstliches Se-  
cret hierunter gedruckt / Beschehen und geben zu Westitz/  
den 7. Novembr. Anno 1649,

Christian Wilhelm.

L. S.

Nach

B.

**N**ach dem der Hochwürdigste/  
 Durchlauchtigste / und Hochgeborne Fürst und  
 Herr / Herr **ALBRECHT** / Postulirter Admi-  
 nistrator des Primat- und Ertz-Stifts Magde-  
 burg / Hertzog zu Sachsen / Jülich Cleve und Berg / Land-  
 graff in Thüringen / Marggraff zu Weissen / Ober- und Nieder-  
 Laußitz / Graff zu der Mark und Ravensberg / Herr zum Ra-  
 venstein / durch Dero hochansehnliche Herrn Commissarios,  
 dero Kloster Zinna und Ambt Koburg / inhalt des Instrumen-  
 ti Pacis dem auch Durchläuchtigsten und Hochgebornen Für-  
 sten und Herrn / Herrn **CHRISTIAN WILHELM** / Marg-  
 grafen zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern /  
 der Cassuben und Wenden / auch in Schlessien zu Crossen und  
 Jägerndorff / Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / und  
 Fürsten zu Rügen / heutigen dato übergeben und abtreten  
 lassen / Ist bey solcher tradition, wegen der / zu Anbau gerühr-  
 ter beyder Ambter / geordneten dreytausent thlr. so wol  
 auch anderer mit unterlauffenden erinnerungen / zwisch-  
 en hochgedachter Herrn Marggraffens Fürstl. Gn. Herrn des  
 putirten und Bevollmächtigten Besandten / an einem / und ei-  
 ner Löblichen Landschafft des Ertzstifts Magdeburg abgeor-  
 denten / am andern Theile / nachfolgende Abrede geschehen. bes-  
 liebet und von allen theilen vollzogen worden.

Anfangs haben zwarten gemelter Löblichen Landschafft  
 abgeordnete, die noch überhabende einquartirungen / Contri-  
 butions, Saltz Zoll und andere Kriege lasten / welcher wegen  
 Sie etwas uff die bemelte dreytausent Thaler zu bezahlen ver-  
 hindert / auch / ohne Cessirung gerührter Kriege beschwerden  
 un würcklicher Friedens genießung / sich / so lange / noch über-  
 bunden gehalten / ganz beweglichen angeführet / Jedoch ab-  
 ent-

entlichen sich dahin erkläret / so auch andere theils also / ohne be-  
dinge / angenommen worden / daß / in Abschlag derselben / nichts  
destominder Eintausent thaler / und zwar die helffte binnen 4.  
Wochen à dato dieser vergleichung an / die andere helffte aber  
auff Ostern / jedesmahl gegen gnugsame Quittung / aus dem  
kleinen Ausschosse zu Magdeburg gezahlet werden sollen.

Wegen der andern beeden tausent thaler aber / ist / vors  
andere vorgeschlagen / das solche / und zwarten die helffte / be-  
nantlich eintausent thaler / künfftigē Michaëlis, dieses tausent  
sechshundert / und funffzigsten Jahres / und dann die letzten  
tausent thaler / Ostern / 1651 auch gegen Quittung / aus vors  
bemeltem kleinem Ausschosse / gezahlet werden solten.

Siweil aber die Fürstl. Brandenburgischen Herrn  
Abgesandte solchen Vorschlag / aus angezogenen mangel spe-  
cialer instruction, purè nicht willigen können / ist es von de-  
nenselben ad referendum angenommen und zugesagt / des H.  
Marggraffens Fürstl. Gn. ratihabition / binnen 14. tagen /  
darüber einzubringen. Wff dieses nun haben / vors dritte /  
die Herren Fürstl. Brandenb. Bevollmächtigte Abgesandte /  
vor billich erachtet / und / an statt Ihres gnädigsten Herrn  
Principalis, hiermit versprochen / daß / wegen der Reichs-Creis  
und Landsteuren / eine köbliche Landschafft dieses Ertz Stiffts /  
ratione dieser itzo abgetretenen beyden Nemter / in Unver-  
rückter observantz / Freyheit und Serechtigkeit / bleiben / und  
was / intuitu obberührter und anderer Nothwendigkeiten  
wegen / auf gemeinen Land- und Ausschoss-tagen des Ertzstiffts  
Magdeburg bewilliget und geschlossen / nicht allein die Untera-  
thanen ihre zukommende quotas, sondern auch das Kloster  
Zinna Ihre im siebentzigsten Pfennig befindliche eigene por-  
tion, ohnweißerlichen abtragen / und in den kleinen Ausschoss  
liefern / auch davon nicht / sondern vielmehr / auf anruff- und  
erinnerung / ohngefeumbt angehalten werden sollen.

Wie dann auch der Fürstl. Magdeb. Cammer / alle bis  
dato

dato verfassene gefälle / Nächte und andere herrschafftliche  
gebürnisse / Ingleichen einer Löblichen Landschafft und des  
selben Kleinen Ausschusse die reste der alten Anlagen / Con-  
tributionen und accisen / mehrgemeldter beeden Nemter Zin-  
na und Loburg / billig dergestalt verbleiben / daß die Unter-  
thanen solche nirgend anders / als an genandte gehörige Orth /  
abzugeben gezwungen und angehalten / darbey aber / vor an-  
dern nicht beschweret / und zu grunde verderbet werden solten.  
Alles gantz treulich / sonder argelist und gefehrde.

Zu Dhrkundt seynd hierüber zwey gleichlautende Re-  
cesss verfertigt / von den Fürstl. Wargräfflichen Herrn Be-  
vollmächtigten Besandten / so wol auch einer Löblichen Land-  
schafft Abgeordneten / vollzogen / und jedem Theil ein Exem-  
plar gelassen worden. Loburg / den 26. Januarij, Anno 1650.

L. S.

Andreas von Wü-  
stenhoff.

L. S.

Ludwig Crell.

L. S.

Casparus Pfreund /  
als ein Beystand habe  
dieses mit unterschrie-  
ben.

L. S.

Hans Christoff  
Katte.


L. S.

Levin von Barby.

Extract

C.

# Extract auß Herrn Marggraff Chri- stian Wilhelms Fürstl. Gn. Schreiben/ sub dato Prag den 25. Martij 1650.

 S wollen Wir doch zu bezeugung Unsers Fried-  
fertigen Gemüths und verhütung allerhand wie-  
derwertigkeiten/ es bey dieser einmahl apprehen-  
dirten übergabe/ bewenden lassen/ wie auch die/  
im dem zwischen Euch und denen Erztzstiftischen Magdeb. Se-  
vollmächtigten Commissarien g. abgefasseten neben-recess,  
gethane Vorschläge und termine gutwillig acceptiren / Bes-  
sinnen derowegen htermit an euch gnädig / Ihr wollet gedach-  
ten Herrn Commissarien, diese Unsere erklärungs / wegen bee-  
der letzten Zahlungs termine / mit nechsten / eröffnen und hin-  
terbringen / Jedoch darneben expressè bedingen / do über zu-  
versichtiges verhoffen / mit der auszahlung / vor itzo / und zu be-  
vorstehenden selbstbeliebten beeden terminen / richtig nicht ein-  
gehalten werden solte / Wir hteran ungebunden seyn / und Uns  
an Unsern habenden Rechten nichts begeben / sondern die auf-  
kündigung iederzeit vorbehalten haben wolten / uñ auch mehrs  
gedachte letztere zwey termine alsobalden ratificiren lassen /  
darauf für itzo die völlige bezahlung der ersten 1000. thlr.  
und denn künfftig vielgedachte 2000. thlr jedes mahl zu rechter  
Zeit / urgiren / solche crafft habender Commission, legen eure  
quittung / empfahen.

An

Den Herrn Haubtmann und Ambt-  
schreiber zu Ziesar / Andreassen von  
Wüstenhoff und Ludwig Grelten.

S  
S  
S  
S  
S  
S

Yd 429

1

ULB Halle 3  
001 610 988



Sb.

VD 77







1701

2.

Kurzer  
doch gründliche  
Gegenbericht  
Des Hochwürdigsten/Durchläuchtigen  
Fürsten und Herzogen

**Herrn**

Postulierten Administratoren Des  
Magdeburg/Herzogs zu Sachsen/ zu  
Grafs in Thüringen/Marggrafens zu  
Grafs zu der Marck und Ravensberg

Auff  
Des Durchläuchtigen/Hoch  
und Herrn

**Herrn Christian**

Marggraffens zu Brandenburg  
Pommern/ der Cassuben und Wenden  
und Jägerndorff Herzogs/Burggrafen  
zu Halberstadt und

**An die Röm. K.**

Wie auch sämtliche/bey gegenwärtigen  
zu Regensburg/Anwesende des Heil. Röm.  
Stände/und der Abwesenden Räte/Vorsitzer  
Zinna den 13. Junii Anno 1653. abge  
darinn enthaltene

HALL IN SAXE  
Bedruckt bey Johann

